



## Ergänzende Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren der FRL AuF/2023

### Zu II. Fördergegenstände

- (1) Investitionen sind sowohl Sachinvestitionen (Erwerb von Geräten, Produktionsmitteln, Grundstücken) als auch immaterielle Investitionen (Lizenzen, Patente, generell käuflich erworbenes Wissen, Forschung und Entwicklung). Immaterielle Investitionen sind dabei nur förderfähig, wenn sie aktiviert und nicht von verbundenen/verflochtenen Unternehmen oder Personen erworben werden. Eigenleistungen sind nur berücksichtigungsfähig, sofern diese im Sachanlagevermögen des Antragstellers aktiviert werden.
- (2) Maßnahmen der Diversifizierung von Aquakulturunternehmen nach Ziffer II. Nummer 1.1 Buchstabe b der FRL AuF/2023 müssen eine Verbindung zum Kerngeschäft aufweisen.
- (3) Die Unterstützung der Zertifizierung biologischer Produktionsformen nach Ziffer II. Nummer 1.3 Buchstabe c der FRL AuF/2023 betrifft die Umstellung einzelner Teichsysteme oder des Gesamtbetriebes auf biologische Fischproduktion, einschließlich des Aufbaus einer biologischen Satzfishproduktion. Ein Umstellungszeitraum von 3 Jahren ist einzuhalten.
- (4) Die Förderung der Entschlammung von Teichen nach Ziffer II. Nummer 1.4 der FRL AuF/2023 kann, neben dem Arbeits- und Technikaufwand am Teich, auch die Kosten der Verbringung des Teichschlammes beinhalten. Dies ist nur dann möglich, wenn eine vorherige Untersuchung des Schlammes auf Schwermetalle und organische Schadstoffe durch eine amtliche Stelle (Zuständigkeit der unteren Abfallbehörden der Landkreise) bestätigt, dass die Grenzwerte nach Düngeverordnung oder Bioabfallverordnung überschritten werden und eine anderweitige Verwertung bzw. Verbringung des Schlammes erfordern. Das Untersuchungsergebnis ist mit den Unterlagen einzureichen.
- (5) Investitionen in erneuerbare Energiesysteme dienen ausschließlich der betrieblichen Eigenversorgung von Aquakulturbetrieben. Die Förderung wird auf eine Energieerzeugung der geplanten Anlage, die den jährlichen Eigenverbrauch des Standortes abdeckt, begrenzt. Dies ist anhand vorliegender betrieblicher Verbrauchsdaten zu belegen.
- (6) Die Bekämpfung von Koi-Herpesvirus-Infektionen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben ist im Programm des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11. November 2021 (Sächs ABl. 2022, Nr. 1, S.12) geregelt, dessen Umsetzung aus EMFAF-Mitteln nicht förderfähig ist. Ausnahme bildet die Behandlung KHV-positiver, abgefischter Teiche nach Ziffer II. Nummer 1.7 der FRL (z.B. Kalkung des Teiches). Für die Beantragung dieser Maßnahmen sind folgende zusätzlichen Unterlagen erforderlich: Bestätigungen von Tierseuchenkasse/ Tiergesundheitsdienst und dem zuständigen Kreisveterinäramt.
- (7) Unter Ziffer II. Nummer 2 der FRL AuF/2023 sind Vermarktungs- und Verarbeitungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Fokus auf regionale Erzeugnisse förderfähig. Die beantragten Vermarktungs- und Verarbeitungsmaßnahmen müssen dabei auf regional erzeugten Fisch gerichtet sein, dessen Anteil mindestens 30% beträgt.
- (8) In Ziffer II. Nummer 1.1 Buchstabe a und Nummer 2.1 Buchstabe a der FRL AuF/2023 können Ausrüstungsgegenstände einschließlich Transportfahrzeuge nur gefördert werden, wenn sie einen eindeutigen und ausschließlichen Nutzungsbezug aufweisen, zur Optimierung des Arbeitsprozesses im Aquakulturunternehmen erforderlich sind und kein Ersatz sind. Die Förderung kann nicht genehmigt werden, wenn sich der eindeutige, ausschließliche Nutzungsbezug nicht vollumfänglich darstellen lässt. Der Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges ist nur förderfähig, wenn dieses in technisch einwandfreien Zustand inklusive aller erforderlichen Zulassungen (TÜV/ASU) von einem Fachhändler erworben wird. Die Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ist zu beachten.



### Zu III. Begünstigte

- (1) Nach Ziffer III. Nummer 5 der FRL AuF/2023 können öffentliche oder private wissenschaftliche oder technische Einrichtungen, die innovative Maßnahmen nach Ziffer II. Nummer 1.6 Buchstabe a und Ziffer II. Nummer 2.2 Buchstabe a durchführen sowie Gutachter- und Consultingbüros für Maßnahmen nach Ziffer II. Nummer 1.6 Begünstigte sein. Ihre Expertise ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Bewilligungsstelle kann die Fachbehörden für die Beurteilung (Oberste Fischereibehörde - SMEKUL, Ref. 35 und Fischereibehörde - LfULG, Ref. 76) einbeziehen.

### Zu IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Nach Ziffer IV. Nummer 2 der FRL AuF/2023 ist der Ort der Förderung der Freistaat Sachsen. Das heißt, dass investive Vorhaben in Sachsen durchzuführen sind. Bei nichtinvestiven Vorhaben, z.B. Forschungs- und Beratungsleistungen, ist darzulegen, dass die Zielstellung des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung der sächsischen Fischwirtschaft gerichtet ist.
- (2) Nach Ziffer IV. Nummer 3 der FRL AuF/2023 setzt jede Förderung voraus, dass die Zuverlässigkeit der Begünstigten gegeben ist sowie bei Investitionen nach Ziffer II. Nummer 1.1 und Ziffer II. Nummer 2.1 die Fachkompetenz der Begünstigten und die betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme sichergestellt werden.
  - a. Nach Artikel 11, Absatz 6 der EMFAF-VO 2021/1139 bestätigen die Antragsstellenden im Antragsverfahren per Eigenerklärung, dass sie keine Verstöße gegen die Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik begangen haben. Zur Überprüfung holt die Bewilligungsstelle SAB Auskünfte der nationalen Verstoßdatei ein. Außerdem wird mittels Einsicht in das Debitorenbuch geprüft, ob für den Antragsstellenden noch offene Forderungen aus vorangegangenen Förderperioden vorliegen.
  - b. Bei den Fördergegenständen nach Ziffer II. Nummer 1 (Aquakultur) und Nummer 2 (Verarbeitung und Vermarktung) der FRL AuF/2023 erfolgt in der Regel eine Beteiligung der Fachbehörde (Fischereibehörde, Referat 76 LfULG), die mit einem Fachgutachten die Förderwürdigkeit des Vorhabens bewertet.
  - c. Bei Fördergegenstand Ziffer II. Nummer 3 „Aquakulturgemeinschaften“ der FRL AuF/2023 ist das Entscheidungsgremium die FLAG (Lokale Fischereiaktionsgruppe), deren Entscheidung mittels der Formulare „Dokumentation Vorhabenentscheidung“ und „Dokumentation Auswahlentscheidung“ dokumentiert und bei der SAB vorgelegt wird. Die Bewilligungsstelle entscheidet bei Maßnahmen nach Ziffer II. Nummer 3 unter Einbeziehung der FLAG im Rahmen der LEADER-Regionen.
- (3) Nach Ziffer IV. Nummer 5 der FRL AuF/2023 müssen bei Maßnahmen, die die Förderung intensiver Fischzuchten betreffen, bei Investitionskosten über 200.000 Euro zusätzlich zum Geschäftsplan eine Risikobewertung und eine Analyse der Umweltauswirkungen vorgelegt werden. Als intensive Fischzucht gelten dabei alle Produktionsformen der Aquakultur mit intensiver Nutzung des Produktionsmediums Wasser, z.B. technische Anlagen mit künstlichen Behältersystemen. Teichwirtschaften hingegen stellen in der Regel geschlossene Systeme dar, die kein Abwasser erzeugen. Bei Teichwirtschaften wird zur Einschätzung des Intensitätsniveaus das Ertragsniveau herangezogen. Danach sind Teiche mit Erträgen bis 600 kg/ha extensive Produktionsformen. Die Einschätzung erfolgt durch die Fischereibehörde im Rahmen der Stellungnahme.



## Zu V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Regelfördersatz der Förderrichtlinie beträgt 50%.

- (1) Nach Ziffer V. Nummer 2.2 der FRL AuF/2023 kann kollektiven Antragstellern bei Maßnahmen nach Ziffer II. Nummer 3 „Aquakulturgemeinschaften“ ein Fördersatz von bis zu 100% gewährt werden und nach Ziffer V. Nummer 2.7 der FRL AuF/2023 kann kollektiven Antragstellern bei Maßnahmen nach Ziffer II. Nummer 1 und 2 ein Fördersatz von bis zu 60% der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Auf **„Anlage 1: Kriterien für die Bemessung eines erhöhten Fördersatzes“** wird verwiesen.
- (2) Nach Ziffer V. Nummer 2.5 der FRL AuF/2023 kann ein Fördersatz von 60% der förderfähigen Ausgaben zur Förderung von Vorhaben einer nachhaltigen Aquakultur bewilligt werden. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien (**vgl. Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF“**) herangezogen. Diese sind im Rahmen der Antragstellung im Förderportal berücksichtigt worden. Anträge zu den Fördergegenständen nach Ziffer II. Nummer 1 der FRL AuF/2023 müssen mindestens eines der Auswahlkriterien des Spezifischen Ziels 2.1 „Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten“ erfüllen (Nummern 4, 6, 7, 8, 9, 13). Anträge zu den Fördergegenständen nach Ziffer II. Nummer 2 der FRL AuF/2023 müssen ebenfalls mindestens eines der Auswahlkriterien des Spezifischen Ziels 2.2 „Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse erfüllen (Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 9).

## Zu VII. Verfahrensregelungen

(8) Im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung kann bei Mittelknappheit auch ein Ranking der beantragten Maßnahmen nach den vom deutschen Begleitausschuss für den EMFAF beschlossenen Auswahlkriterien gemäß „Anlage 2: Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF“ erfolgen. Die Auswahlkriterien sind im Förderportal der SAB veröffentlicht. Für die Auswahlkriterien gelten die folgenden Präzisierungen:

- a) Als Erstantragsteller gilt, wer noch keine EMFF oder EMFAF-Fördermittel beantragt (nach FRL TWN/2023) oder bewilligt bekommen (nach RL AuF/2016 und FRL AuF/2023) hat. Die Information wird im Antragsverfahren vom Begünstigten abgefragt.
- b) Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

## Zu Nebenbestimmungen

Von der Erstattung der Zuwendung (gemäß Nebenbestimmungen Nummer 6.1 Buchstabe d) der Anlage 2 zur FRL AuF/2023) kann für den Fall, dass mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Bewilligungsstelle entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen.